

Beschluss

Veränderung der Landessatzung in Vorbereitung auf die Landtagswahlen 2016

Hier: § 23 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag

Aktuelle Regelung	Neue Regelung
(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterinnenversammlung).	(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterinnenversammlung).
(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.	(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
	(3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Wahlkreisbewerber auch in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegierten der Partei aufgestellt werden.

<p>(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste (Wahl) erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterinnenversammlung). Diese wird auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Frist von 6 Wochen einberufen.</p> <p>(4) Die 120 Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder der Kreisverbände oder durch einen Kreisparteitag nach einem vom Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel gewählt.</p>	<p>(4) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste (Wahl) erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterinnenversammlung). Diese wird auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Frist von 6 Wochen einberufen.</p> <p>(5) Die 120 Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterinnenversammlung werden von wahlberechtigten Parteimitgliedern in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen nach einem vom Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die 120 Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.</p>
--	--